



EINGEGANGEN

01. Sep. 2026

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouendr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Claudia Schmid  
+41 31 636 94 93  
claudia.schmid1@be.ch

G.-Nr.: 2026.DIJ.8717

31. August 2026

## Verfügung

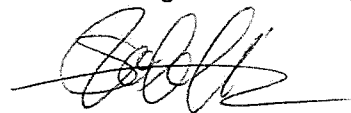
### Aarwangen; Änderung Baureglement Art. 233 Grünzonen

### Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Aarwangen am 30. März 2026 beschlossene Änderung des Baureglements wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei von Amtes wegen und mit Zustimmung der Gemeinde in Art. 233 Abs. 2 des Baureglements folgende Änderung (Streichung) vorgenommen wird:  
  
«Zulässig sind unversiegelte, naturnah gestaltete Fusswege mit zugehörigen ~~Infrastrukturanlagen~~ (wie Anlagen zur Entwässerung, Beleuchtung, Hangsicherung) sowie unterirdische Bauten und Bauten zur Pflege der Grünzone, soweit sie deren Zweck nicht beeinträchtigen.»
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen eingereicht worden sind und die Rechtsverwahrung von Frau Franziska Obrist praxisgemäss vorgemerkt wird.
3. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Aarwangen die rubrizierte Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
4. Die Gemeinde Aarwangen wird angewiesen, die mit Dispositiv-Ziffer 1 verfügte Änderung umgehend nach Eröffnung unter Verweis auf die am Ende des Dispositivs abgedruckte Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen (Art. 60 Abs. 3 BauG).
5. Die Gemeinde Aarwangen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
6. Es werden weder Gebühren (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]) erhoben, noch Parteikosten gesprochen (Art. 107 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
7. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
  - der Gemeinde **Aarwangen** unter Beilage der genehmigten Änderung des Baureglements (2 Ex.).

8. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
- dem Regierungsstatthalteramt Oberraargau (1 Ex.);
  - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.); und
  - der Rechtsverwahrennden, vertreten durch Fürsprecher Andreas Danzeisen, Monbijou Recht, Monbijoustrasse 73, Postfach 438, 3000 Bern 14.
9. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
- der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke;
  - dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis IV;
  - der Kantonalen Denkmalpflege;
  - AGR/O+R: JOM, SCC; und
  - AGR/Bauen: PFL.
10. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung des Baureglements sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Simona Robbi, Rechtsanwältin  
Teamleiterin

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-  
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1  
BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem  
gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.